

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

PartG: Alternative Rechtsform für Anwaltskanzleien auf dem Weg

Das Bundeskabinett hat dem Entwurf eines Gesetzes zur „Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (PartG mdB)“ zugestimmt. Die PartG soll eine Alternative zur britischen Limited Liability Partner (LLP) bieten, wie das **Bundesjustizministerium** mitteilt. Diese Rechtsformvariante für die Freien Berufe vereint steuerliche Transparenz mit einer Haftungsbeschränkung, wenn es zu beruflichen Fehlern kommt. Damit passt die neue Gesellschaftsform besonders zu Kanzleien

und anderen freiberuflichen Zusammenschlüssen, in denen die Partner hoch spezialisiert in Teams zusammenarbeiten. Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung ist, dass die Vertragspartner eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Haftpflichtversicherung dient dem Schutz des Vertragspartners. Durch die Bezeichnung „mit beschränkter Berufshaftung“ ist auf die Haftungsbeschränkung aufmerksam zu machen. Das Gesetz soll Anfang 2013 in Kraft treten. (al)

Unternehmensjuristen treffen sich in Frankfurt

Am 13. Juni veranstaltet der **Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ)** den „Syndikus Summit 2012“ in Frankfurt am Main. In diesem Jahr soll, neben dem Dauerbrenner „Social

Media & Co“, besonders die zunehmende Internationalisierung und Exportorientierung des deutschen Mittelstands thematisiert werden. Anmeldung über: www.syndikussummit.de. (al)

Neue Leiterin International Brands + Licences bei Gruner + Jahr

Ab 1. Juni 2012 übernimmt **Daniela Zimmer** die Verantwortung für die Internationalisierung und Lizenzierung aller Marken von **Gruner + Jahr** weltweit.

Aktuell betreut die Abteilung 27 Print- und 17 Digitalprojekte in 23 Ländern mit insgesamt 16 externen Verlagspartnern. Der Bereich hat bedingt durch sein starkes Wachstum der vergangenen Jahre eine breite Basis für die künftige Expansion geschaffen, wie das Verlagshaus erklärte. Zimmer folgt auf **André Möllersmann**,

der eine andere Tätigkeit außerhalb von Gruner + Jahr übernimmt. Sie verfügt über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Licensing Management und Kooperationen. Daniela Zimmer arbeitete sechs Jahre bei Arvato calendar solutions (Bertelsmann AG), zuletzt als Mitglied der Geschäftsleitung und leitete unter anderem die Produktlinie „Kalenderverlag und Retaillösungen“. Davor war sie in mehreren Unternehmen in Deutschland und den USA tätig. (al)

„Battlefield 3“ muss Verbraucher- informationen und AGBs liefern

Der Spielehersteller **Electronic Arts** hat jetzt gegenüber dem **Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)** eine Unterlassungserklärung abgegeben. Die Verbraucherschützer hatten das Verfahren im November 2011 in Gang gesetzt, nachdem das Fehlen deutlicher Informationen auf der Verpackung des Spiels **„Battlefield 3“** bekannt geworden war. Zeitweise tat sich sogar der Verdacht auf, die Spielesoftware würde den gesamten Rech-

ner des Nutzers auf Lizenzen scannen. Nun hat sich Electronic Arts verpflichtet in Zukunft sicherstellen, dass die Verbraucher bereits vor dem Kauf der Software alle relevanten Informationen erhalten, insbesondere über die erforderliche Internetverbindung und die Installation einer Zusatzsoftware. Außerdem muss der Käufer bei Vertragsabschluss in zumutbarer Weise Kenntnis von den AGB erlangen können. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
75.000 Euro Geldstrafe für „Bimmel-Bingo“	3
Titelschutzanzeigen: 52 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Die 52 neuen Titel dieser Woche

10 Jahre Ligaverband
100 Deutsche Meister
100. Deutscher Fußballmeister
24 Milchkühe und kein Mann
50 Jahre Bundesliga

A
Auf Herz und Nieren

B
Bremen Next

D
Das kann ich selbst!
Das Lesejournal
Das Literaturkreisjournal
DAS VERSTECK
Das volle Programm
 Berlin Brandenburg
Das volle Programm erleben
Das volle Programm
 rbb-Fernsehen
Der gebrauchte Mann
Design made in Berlin
Design made in Düsseldorf
Design made in Frankfurt
Design made in Köln
Design made in München
Design made in Stuttgart
Design Power Germany

Design Power in Germany
Dobermann sucht Pudeldame

E
Ein Literaturtagebuch
Erdenherz
Ernestos Büchersendung
Exzessive Subjektivität

F
Frauchen sucht Herrchen

G
GOOD LIFE
Gutes Deutsch -
 sicher und fehlerfrei
 in Wort und Schrift

H
Herrchen sucht Frauchen

I
ILA-Berlin Air Show
 Guide 2012

K
Klassische Hörbibliothek
Kochen - einfach wie nie

L
Leseleuchtturm
Loona Balloona

M
Meine Fitmacher-Rezepte
Million \$ Shootingstar
Million Dollar Shootingstar

P
painted hill
pimp your pussy

R
rbb-Fernsehen Das volle Programm
REAL LIFE
Rottweiler sucht Pudeldame
RUHR 2013 geht aus!

S
Sport Interaktiv

U
untenrum anders

W
We love Lloret -
 Der Partysommer unseres Lebens

Z
Zwei übern Berg

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

05.06.2012, Woche 23, Nr. 1075
Anzeigenschluss: 01.06.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

12.07.2012, Woche 24, Nr. 1077
Anzeigenschluss: 08.06.2012, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Geldstrafe für „Bimmel-Bingo“: ProSieben muss 75.000 Euro zahlen

Die Landesmedienanstalten dürfen Werbeeinnahmen aus rechtswidrig ausgestrahlten Fernsehsendungen abschöpfen. Das entschied das **Bundesverwaltungsgericht** am vergangenen Mittwoch.

Im so genannten „Bimmel-Bingo“-Streit, ging es um eine Art Spiel in der Sendereihe „**TV total**“. Moderator Elton und sein Kamerateam klingelten nachts unangekündigt an Wohnungstüren, um deren Bewohner zu wecken. Ließen sich die Bewohner zu besonders drastischen „Begrüßungssätzen“ hinreißen, wurde ein Geldgewinn in Aussicht gestellt. Hierbei wurden regelmäßig zunächst das Klingelschild mit dem Familiennamen und später die mit Namen angesprochenen Bewohner in Schlafbekleidung gezeigt. In zwei Sendebeiträgen war durch sofortiges Zuschlagen der Haustür, Herunterlassen von Jalousien oder Drohung mit der Polizei deutlich erkennbar, dass kein Einverständnis mit dem Wecken und den Filmaufnahmen bestand.

Unter anderem diese beiden Beiträge hatte die beklagte **Medienanstalt Berlin-Brandenburg** auf der Grundlage einer Vorschrift des Medienstaats-

vertrages zwischen Berlin und Brandenburg beanstandet, weil sie das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und ihr Recht am eigenen Bild verletzt hätten sowie das Wachklingeln und die Störung der Nachtruhe geeignet gewesen seien, die körperliche Unversehrtheit sowie das Wohlbefinden der Betroffenen bis hin zur Zufügung erheblicher Schäden zu beeinträchtigen. Zugleich hat die beklagte Medienanstalt die klagende Sendeanstalt aufgefordert mitzuteilen, welche Werbeeinnahmen sie im Zusammenhang mit den beanstandeten Sendungen erzielt habe. Nach fruchtlosem Ablauf der hierfür gesetzten Frist hat die beklagte Medienanstalt die Werbeeinnahmen auf 75 000 Euro geschätzt und deren Abführung an die Medienanstalt verlangt.

Nach einer Teilrücknahme Klage hat sich ProSieben nur noch gegen das Verlangen nach Auskunft und Abführung der geschätzten Werbeeinnahmen gewandt, aber nicht mehr gegen die Beanstandung der Sendebeiträge. Nachdem die Klage gegen die Abschöpfung der Werbeeinnahmen bei dem Verwaltungsgericht

Berlin Erfolg hatte, wies auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die noch anhängige Klage im Berufungsverfahren ab. Das Bundesverwaltungsgericht stellte nun in der Revisionsverhandlung fest, dass die hier einschlägige Vorschrift des Medienstaatsvertrages über die Abschöpfung von Werbeeinnahmen aus einer als rechtswidrig beanstandeten Sendung mit Bundesrecht, insbesondere dem Grundgesetz vereinbar sei. Die Länder besäßen, so das Gericht, die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass einer derartigen Regelung. Sie gehöre nicht zur Regelungsmaterie des Strafrechts. Für sie besitzt allerdings der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Von ihr habe er mit dem Strafgesetzbuch auch durch den Erlass von Vorschriften Gebrauch gemacht, die den Verfall von Vermögenswerten vorsehen, die aus einer Straftat erlangt seien. Die Beanstandung einer Sendung und die Abschöpfung der Werbeeinnahmen seien Maßnahmen der Medienaufsicht, durch die nicht strafrechtliches Unrecht sanktioniert, sondern die Einhaltung der rundfunkrechtlichen Bindungen effektiv sichergestellt wer-

den soll, denen die privaten Rundfunkveranstalter unterliegen. Soweit eine beanstandete Sendung zugleich einen Straftatbestand erfüllt und deshalb in einem Strafverfahren der Verfall der Werbeeinnahmen angeordnet werden kann, könne die Medienanstalt durch entsprechende Regelungen in ihrem Bescheid sicherstellen, dass der Fernsehveranstalter nicht doppelt in Anspruch genommen werden kann.

Die Regelung verstoße nicht deshalb gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten eine Beanstandung von Sendungen mit Abschöpfung erzielter Werbeeinnahmen nicht vorgesehen sei. Die privaten Rundfunkveranstalter einerseits und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten andererseits unterlägen im Rahmen der dualen Ordnung des Rundfunks einer unterschiedlichen Rundfunkaufsicht mit jeweils eigenständigen Zuständigkeiten und Regelungen. Die Mittel der Rundfunkaufsicht müssten deshalb nicht identisch sein. (al)

BVerwG
Urteil vom 23.05.2012
AZ: 6 C 22.11

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Meine Fitmacher-Rezepte

in allen möglichen Schreibweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Print- und Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere für CD-ROM, DVD, CD-I, für elektronische und digitale Medien, Software-erzeugnisse, Netzwerke, insbesondere Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien, Telekommunikationsdienstleistungen und Internet.

**behr PR Ltd.,
Am Neuländer Gewerbepark 5, 21079 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

We love Lloret - Der Partysommer unseres Lebens

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Herrchen sucht Frauchen Frauchen sucht Herrchen Rottweiler sucht Pudeldame Dobermann sucht Pudeldame

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Fernsehshow, Formate), Kinofilm, Off- und/oder Online-(Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen, Hörfunk, Merchandise und Druckerzeugnisse.

**RA Ulf Dobberstein LL.M.,
Kurfürstendamm 188, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Kochen - einfach wie nie Das kann ich selbst! Gutes Deutsch - sicher und fehlerfrei in Wort und Schrift Klassische Hörbibliothek

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Design Power Germany Design Power in Germany Design made in Berlin Design made in München Design made in Köln Design made in Düsseldorf Design made in Frankfurt Design made in Stuttgart

in jeder Schreibweise, Darstellungsform und Wortverbindung in Verbindung mit Städtenamen und/oder Regionen für Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

rbb-Fernsehen Das volle Programm Das volle Programm rbb-Fernsehen Das volle Programm Berlin Brandenburg Das volle Programm erleben Bremen Next

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

ILA-Berlin Air Show Guide 2012

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Schmid-Loiper,
Waldstraße 4, 82194 Gröbenzell**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Exzessive Subjektivität

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dominik Finkelde,
Biedersteiner Straße 1, 80802 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

GOOD LIFE REAL LIFE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stein Consult GmbH,
Parlerstraße 48, 70192 Stuttgart**

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

RUHR 2013 geht aus!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Margrit Gräfin von Westphalen zu Fürstenberg,
Trappenbergstraße 32, 45134 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Sport Interaktiv

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Hogan Lovells International LLP,
Alstertor 21, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die folgenden Titel:

Das Lesejournal Ein Literaturtagebuch Leseleuchtturm Das Literaturkreisjournal

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Printmedien, Hörfunk, Fernsehen und Film, elektronische und digitale Medien sowie Online-Medien aller Art.

**PREU BOHLIG & PARTNER,
Warburgstraße 35, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Zwei übern Berg Der gebrauchte Mann DAS VERSTECK

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Loona Balloona

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

untenum anders pimp your pussy painted hill

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Anna Mondry,
Sylvensteinstraße 5, 81369 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Million Dollar Shootingstar Million \$ Shootingstar

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereizergebnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Prof. Dr. R. Ingerl LL.M. (Harvard),
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

100. Deutscher Fußballmeister 100 Deutsche Meister 10 Jahre Ligaverband 50 Jahre Bundesliga

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**DFL Deutsche Fußball Liga GmbH,
Guiollettstraße 44-46, 60325 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

24 Milchkühe und kein Mann

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Kino, Fernsehen, sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, Online- und mobile Dienste und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich Software-Erzeugnisse, Telekommunikationsdienstleistungen, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse, Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Auf Herz und Nieren

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Erdenherz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kanzlei Dr. Rehbock & Kollegen,
Gabriele-Münter-Straße 3, 82110 Germering**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ernestos Büchersendung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**mixtvision Film & TV,
Pündterplatz 4, 80803 München**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen
Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____